

Habitatbaum- und Kastenkonzept

Freizeit- und Serengeti-Park Hodenhagen

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GbR
Albert-Schweizer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 12.09.2019
aktualisiert am 12.11.2020

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 „Freizeit- und Serengetipark“ ist eine konkrete Umsetzungsplanung von CEF-Maßnahmen gefordert.

Mit dem vorliegenden Gutachten wird ein Habitatbaum- und ein Kastenkonzept vorgelegt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Planunterlage in Abb. 1 zeigt das farblich unterlegte Plangebiet, Abb. 2 den Übersichtsplan Wald auf Basis eines Luftbildes.

Abb. 1: Planunterlage (Quelle: H&P Ingenieure)

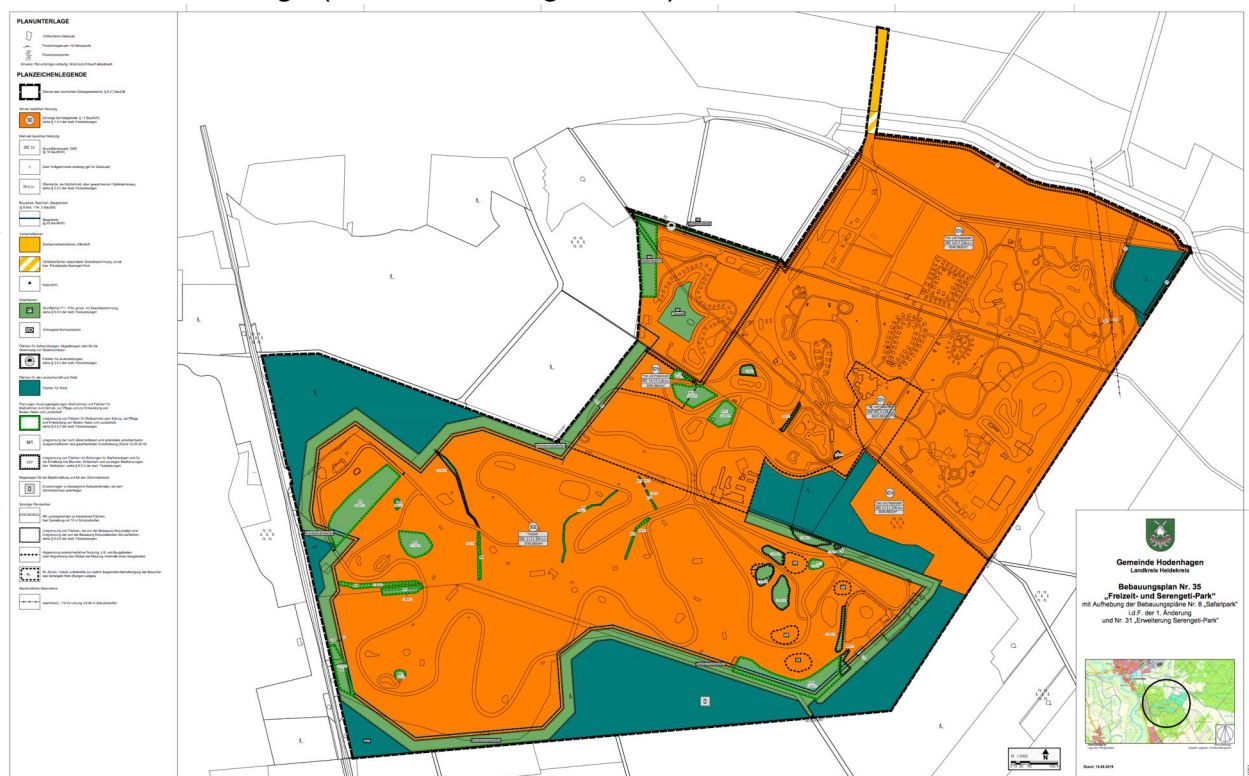
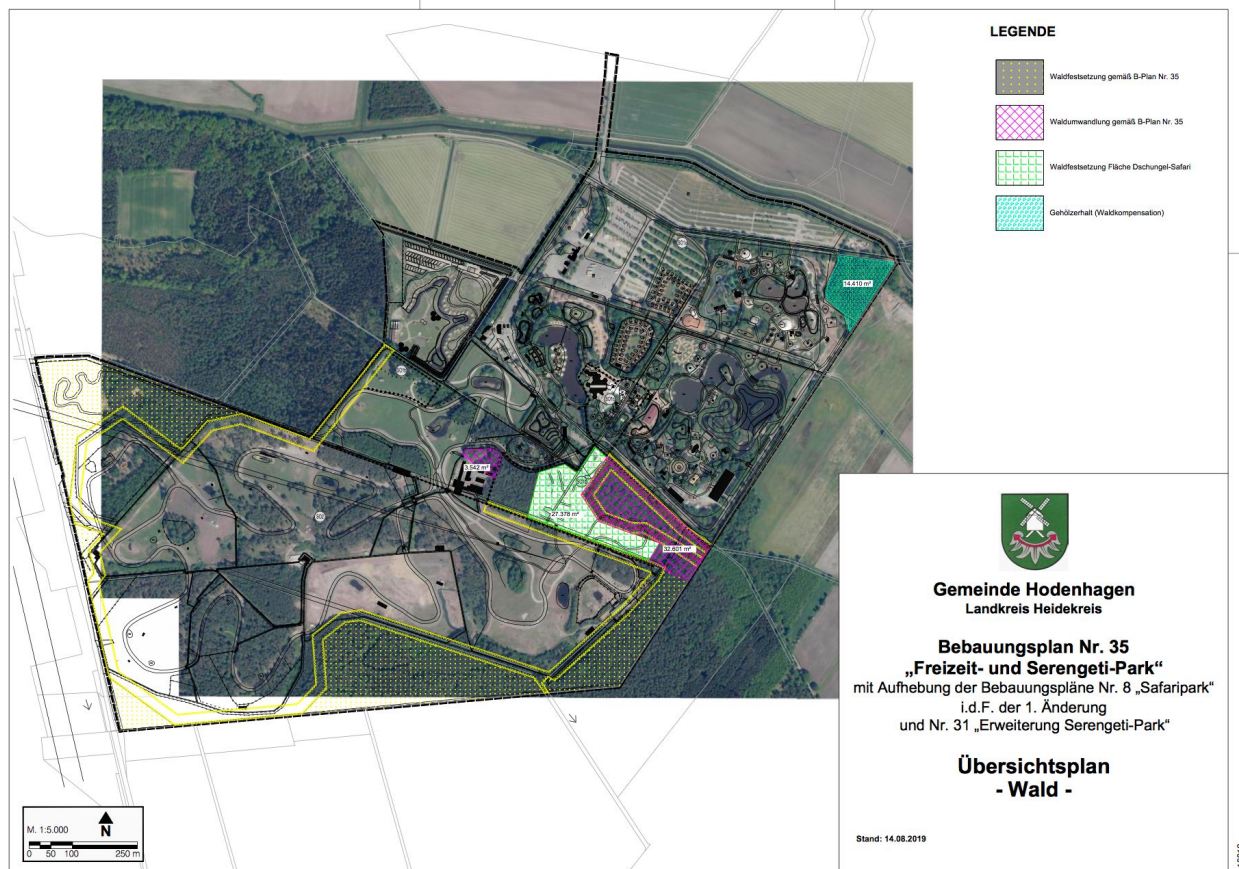


Abb. 2: Übersichtsplan Wald auf Basis eines Luftbildes (Quelle: H&P Ingenieure)



2 Artenschutz: Konzept zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen

2.1 Kasten- u. Nisthilfenkonzept - Gebäude

Der Bedarf von Vogel- und Fledermauskästen bzw. Nisthilfen wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2016 bereits ermittelt. Aufgrund der aktuellen Planungen für die Brandschutzstreifen wurden die damaligen Ergebnisse aktualisiert und eine erneute Untersuchungen von vier potentiell abgängigen Gebäuden am 12.09.2019 durchgeführt. Eine Entscheidung über den Abriss der Gebäude steht noch aus.

Abb.3: Lage der Gebäude; A = Elefantenhaus, B = Nilgau-Stall, C = Lagerschuppen, D = Wasserhaus



A. Elefantenhaus

Vögel:

Es konnten 3 Nester der Rauchschwalbe und ein Brutplatz des Haussperlings nachgewiesen werden.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vor. Typische potentielle Quartiermöglichkeiten (Verschalungen, feuchte Keller etc.) fehlen.

CEF-Maßnahmen vor Abriss:

Der Abriss der Gebäude muss im Zeitraum 1. Oktober – 15. März erfolgen. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Abriss bzw. vor dem Beginn der Brutperiode (15. März) realisiert sein. Nach Angaben der Leitung des Serengeti-Parks müsste vor dem Abriss von Gebäuden ein Neubau erfolgen, um Tierhaltung, Wasserversorgung und Lagermöglichkeiten sicher zu stellen. Daher sind die CEF-Maßnahmen optimalerweise in den Neubauten zu realisieren; alternativ stehen im Bereich der Tierhaltung (Abb. 3) geeignete Gebäude zur Verfügung in denen durch die Optimierung von Nistmöglichkeiten CEF-Maßnahmen in ausreichendem Maße realisiert werden könnten. Im Hinblick auf die **Rauchschwalben** wird empfohlen **6 Nisthilfen** fachgerecht an geeigneten Sparren und am Mauerwerk anzubringen, z.B. Schwegler Rauchschwalbennest 10B. Alles zur fachgerechten Anbringung von Nisthilfen findet sich in einer kostenfreien NABU-Broschüre; Download: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/schwalbenfreundliches-haus/22147.html#aktionsleitfaden>

Im Hinblick auf den **Haussperling** wird empfohlen **2 Nisthilfen** fachgerecht an geeigneten Sparren und am Mauerwerk anzubringen, z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP.

Abb. 4: Elefantenhaus



B. Nilgau-Stall

Vögel:

Es konnten 5 Nester der Rauchschwalbe und 3 Brutplätze des Haussperlings nachgewiesen werden.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vor. Typische potentielle Quartiermöglichkeiten (Verschalungen, feuchte Keller etc.) fehlen.

CEF-Maßnahmen vor Abriss:

Der Abriss der Gebäude muss im Zeitraum 1. Oktober – 15. März erfolgen. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Abriss bzw. vor dem Beginn der Brutperiode (15. März) realisiert sein. Nach Angaben der Leitung des Serengeti-Parks müsste vor dem Abriss von Gebäuden ein Neubau erfolgen, um Tierhaltung, Wasserversorgung und Lagermöglichkeiten sicher zu stellen. Daher sind die CEF-Maßnahmen optimalerweise in den Neubauten zu realisieren; alternativ stehen im Bereich der Tierhaltung (Abb. 3) geeignete Gebäude zur Verfügung in denen durch die Optimierung von Nistmöglichkeiten CEF-Maßnahmen in ausreichendem Maße realisiert werden könnten. Im Hinblick auf die **Rauchschwalben** wird empfohlen **10 Nisthilfen** fachgerecht an geeigneten Sparren und am Mauerwerk anzubringen, z.B. Schwegler Rauchschwalbennest 10B. Alles zur fachgerechten Anbringung von Nisthilfen findet sich in einer kostenfreien NABU-Broschüre; Download: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/schwalbenfreundliches-haus/22147.html#aktionsleitfaden>

Im Hinblick auf den **Haussperling** wird empfohlen **6 Nisthilfen** fachgerecht an geeigneten Sparren und am Mauerwerk anzubringen, z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP.

Abb. 4: Nilgau-Stall



C. Lagerschuppen

Vögel:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Vögel vor.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vor.
Typische potentielle Quartiermöglichkeiten (Verschalungen, feuchte Keller etc.) fehlen.

CEF-Maßnahmen vor Abriss:

- Keine

Abb. 5: Lagerschuppen



D. Wasserhaus

Vögel:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Vögel vor.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vor. Verschalungen unterhalb des Flachdaches stellen jedoch potentielle Sommer-Fledermausquartiere dar.

CEF-Maßnahmen vor Abriss:

Der Abriss der Gebäude muss im Zeitraum 1. Oktober – 15. März erfolgen. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Abriss realisiert sein. Nach Angaben der Leitung des Serengeti-Parks müsste vor dem Abriss von Gebäuden ein Neubau erfolgen, um Tierhaltung, Wasserversorgung und Lagermöglichkeiten sicher zu stellen. Daher sind die CEF-Maßnahmen optimalerweise in bzw. an den Neubauten zu realisieren; alternativ stehen im Bereich der Tierhaltung (Abb. 3) geeignete Gebäude zur Verfügung in denen CEF-Maßnahmen in ausreichendem Maße realisiert werden könnten.

Im Hinblick auf die **Fledermäuse** wird empfohlen 2 Flachkästen für Gebäudefledermäuse (Wand-Aufsatzkästen oder Fledermausbretter; vergl. LFU, 2008) fachgerecht anzubringen.

Abb. 6: Wasserhaus



2.2 Fledermauskästen und Habitatbaumkonzept

Der Bedarf von Fledermauskästen wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2016 ermittelt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden entsprechend der Fachliteratur 15 Kästen pro ha Waldumwandlung empfohlen. In den textlichen Festlegungen zum Bebauungsplan wurde nach Stellungnahme der UNB Heidekreis (14.08.2015) um den Faktor 1: 2,5 erhöht und damit 38 Kästen pro ha angesetzt.

Bei einer zugrunde zu legenden Fläche von 3,61 ha Waldumwandlung ergeben sich daraus **137 notwendige Fledermauskästen**.

Je größer die Kastengruppen, desto höher der Besiedlungserfolg, es sollten immer mindestens 10 Kästen als sog. Kastengruppe angebracht werden (ZAHN, A. & HAMMER, M., 2017). Jede Kastengruppe sollte mehrere Modelle enthalten; vergl. LANUV (2017).

Im Hinblick auf das zu erwartende Artenpotential im Serengeti-Park (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2016) werden folgende Kästen je Kastengruppe a 10 Kästen empfohlen:

- 4 Fledermausflachkästen (z.B. Schwegler 1FF)
- 4 Fledermaushöhlenkästen (z.B. Schwegler 2F)
- 1 Großraumhöhle (z.B. Schwegler 1FS)
- 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten (z.B. Schwegler 3FF)

Es sollten immer mindestens 2, besser 4 Kästen, im Abstand von wenigen Metern an einem Baum angebracht werden (LSV-SH, 2011). Diese entspricht der typischen Höhlensituation an sogenannten Habitatbäumen.

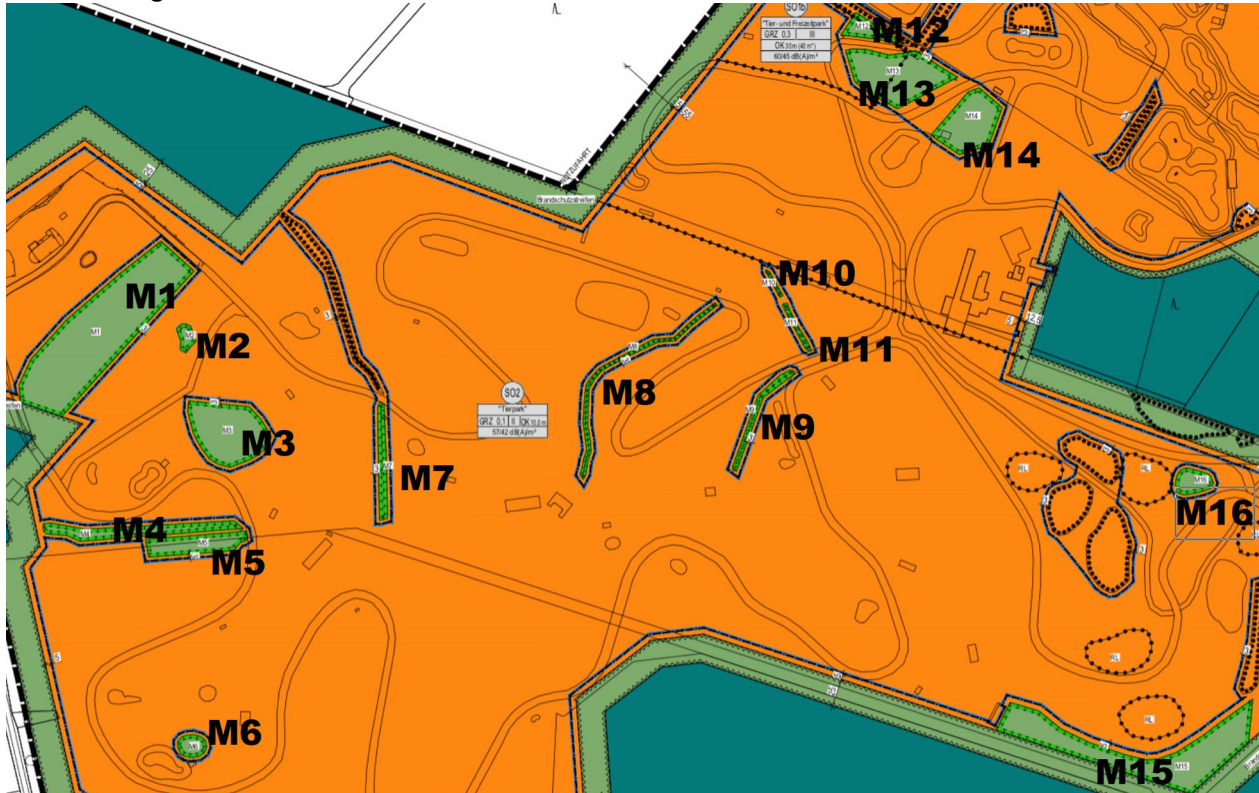
Habitatbaumkonzept: Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere (LSV-SH, 2011). Die Bäume sind im Gelände deutlich zu kennzeichnen.

Im Hinblick auf den Serengeti-Park ergibt sich bei durchschnittlich 3 Kästen pro Baum eine Anzahl von **46 Habitatbäumen**.

Im folgenden Kasten- und Habitatbaumkonzept werden die Kastengruppen geeigneten Teilflächen zugeordnet (Tab.1).

Dazu wurden 16 Teilflächen, die im Bebauungsplan für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen sind, im Hinblick auf ihre Eignung geprüft und zugeordnet (Abb. 7, Tab. 1). Bei der Eignung wurden neben der Biotopstruktur auch Aspekte der Wegesicherungspflicht und sich daraus potentiell ergebenden Konflikten mit dem Erhalt von Habitatbäumen berücksichtigt.

Abb.7: Lage der Teilflächen



Tab. 1: Zuordnung der Kastengruppen zu den geeigneten Teilflächen (aktualisiert 12.11.2020)

Teilfläche / Größe	Anzahl Kästen	Anmerkungen
M 1 / 9.197 m ²	30 (3 Kastengruppen)	Größte Teilfläche mit schon vorhandenen Habitatbäumen
M 3 / 3.100 m ²	20 (2 Kastengruppe)	Alter Kiefernbestand
M5 / 1.385 m ²	10 (1 Kastengruppe)	Kiefernbestand
M 8 / 417 m ²	10 (1 Kastengruppe)	Kiefernbestand
M 13 / 8.765 m ²	30 (3 Kastengruppen)	Bestand mit Altbäumen (u.a. Eichen BHD 80 cm)
M 14 / 2.200 m ²	20 (2 Kastengruppen)	Bestand mit Altbäumen (u.a. Eichen BHD 80 cm)
M 15 / 6.010 m ²	20 (2 Kastengruppen)	Im Übergang zum Waldrand mit einzelnen älteren Kiefern

3 Monitoring

Die Wartung der Nisthilfen/Kästen (Reinigung, Kontrolle, ggf. Ersatz) und die Kontrolle der Markierungen der Habitatbäume muss jährlich erfolgen.

Die Wartung und Kontrolle der Fledermauskästen muss für mindestens 15 Jahre gewährleistet sein, bis ausreichend natürliche Quartiere entstanden sind.

4 Literatur

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/ma/ssn/6524>

LfULG (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), 68.S.

LSV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Kiel, 63 S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; (Aktualisierte Fassung 01.01.2015)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

ZAHN, A. & M. HAMMER (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLLIEGEN NATUR, Heft 39(1), 2017, S. 27-35